



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 50 115/321-II/3/85

II-3091 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Khol und Kollegen betreffend Sicherheitskontrolle am Flughafen Schwechat (Nr. 1413/J).

1355/AB

1985 -07- 15

zu 1413 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dr. Khol und Kollegen am 13.6.1985 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 1413/J-NR/1985, betreffend "Sicherheitskontrolle am Flughafen Schwechat, böhre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Es gibt keine Unzulänglichkeiten bei der Sicherheitskontrolle am Flughafen Wien-Schwechat; es sei denn, man betrachtete es als "Unzulänglichkeit", wenn durch die Tatsache des zentralen Security-Check unmittelbar vor dem Abflug stehende Passagiere mit Passagieren zusammentreffen, deren Abflug erst später erfolgt. Solcherart in Eile befindliche Passagiere könnten dann möglicherweise die Sicherheitskontrolle als "unzulänglich" organisiert empfinden, weil die Abfertigung der Passagiere in der Regel gemäß dem Eintreffen bei der Sicherheitskontrolle erfolgt.

Zu Frage 2: Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 3: Eine der beiden Röntgenstraßen ist durchlaufend geöffnet. Eine Ausnahme besteht nur für die Zeiten ohne Flugbetrieb, was fallweise nach dem Winterflugplan zur Nachtzeit gegeben ist. Die zweite Röntgenstraße ist während der Stoßzeiten geöffnet; das ist täglich ca. zwischen 07.00 bis 08.00, 11.00 bis 13.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr. Bei drohenden

- 2 -

Warteschlangen kann diese zweite Röntgenstraße auch sonst binnen höchstens fünf Minuten besetzt werden.

Zu Frage 4: Der ranghöchste Beamte der bei der Sicherheitskontrolle eingesetzten Beamten.

Zu Frage 5: Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Fragen 1 und 3.

11. Juli 1985

Karl Kettner